



Richtlinien für die Förderung von einspurigen Elektromopeds und Elektroscootern 2019

Vorbemerkung

Die Stadtgemeinde Wörgl stellt einen jährlich neu zu beschließenden Betrag für Energieförderung zur Verfügung. Förderungen werden nur im Rahmen dieses Budgets ausgeschüttet.

Maßgeblich für die allfällige Gewährung einer Förderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrages samt Kostenvoranschlag. Ansuchen um Förderung werden nach dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Ansuchens gereiht. Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Budgetrahmens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 1 Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Wörgl will umweltfreundliche Alternativen zum herkömmlichen Auto bzw. Moped mit Verbrennungsmotor fördern und damit einen Anreiz zum Umstieg geben. Elektromopeds und Elektroscooter sind neben dem normalen Fahrrad eine umweltfreundliche Alternative.

§ 2 Förderungswerber

Um Förderung für den Ankauf von Elektromopeds bzw. Elektroscooter können nur Wörgler Bürger (Privatpersonen) ansuchen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderhöhe beträgt für Elektromopeds bzw. Elektroscooter 30 % des Kaufpreises, maximal jedoch 800 Euro.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Neuanschaffung eines Elektromopeds bzw. Elektroscooter mit Strassenzulassung (Anmeldung mit Kennzeichen).

Pro Förderungswerber wird nur ein Elektrofahrzeug gefördert.

§ 5 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden Anschaffungen, die nachweislich nach dem 01.01.2019 bis längstens 30.11.2019 durchgeführt wurden und deren Antrag spätestens bis 30.11.2019 bei der Förderstelle einlangt.

§ 6 Förderungsabwicklung

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels aufgelegtem Formular schriftlich bei der Stadtgemeinde Wörgl einzubringen. Das Förderansuchen ist **vor dem Ankauf** mittels Angebot und Produktbeschreibung einzubringen und vorab genehmigen zu lassen.

Die Reihung und Berücksichtigung der Förderanträge erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages. Anhand des dem Förderantrag beigelegten Kostenvoranschlages kann jederzeit abgeschätzt werden, ob zum Zeitpunkt des Einbringens eines Förderantrages überhaupt noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Festgehalten wird, dass ein Übertrag eines nicht mehr zu berücksichtigenden Förderantrages auf das Folgejahr nicht möglich ist.

Die Ausbezahlung der Fördermittel kann erst nach Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:

1. Rechnung mit Zahlungsnachweis

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen Bürger, Eigentümer, Förderer usw. sind als geschlechtsneutral zu bezeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 01.01.2019 in Kraft und ist mit 31.12.2019 befristet